

ambt / außer des ordentlichen Rechtes / zugebrauchen antrifft / ist oben in den Capiteln / von ihrem befelch gnugsamb angezeiget. Jetzt wollen wir alhier sagen / von den gewaldt vnd gerichts zwang / so wir ihnen in Bergsachen / die durch ordentlich recht / auszuüben / für ihnen für genommen werden / befohlen haben.

Die Urbäuer sollen allein über Bergsachen richten.

Diesen gewalt zu richten haben die Urbäuer von unsrer Königlichen hohheit / wir wollen aber / daß die jehigen vnd iū fftigen unsere Urbäuer / sich nach der gemeinen Regel des rechten halten / die da sagt / wo schwere vnd wichtige sachen vorfallen / Darinnen sol man auch vorsichtig handeln / vnd sollen berürte Urbäuer / von unsrem Cammergraffen / den wir jederzeit an unsrer stadt darzu verordnet / ohne alle beschwerde / vnd wegerung einen leiblichen Eid thun vnd schweren / diese unsere vorgeschriebene gesetze vnd ordnung / in fürfallenden Bergsachen handeln / urteiln / vnd richten wollen. Daß wozu wehren die Recht nütz / wann nicht bescheidene leut vorhanden / die dieselbigen schützen / vñ in grosser acht hielten.

Der Urbäuer Eid.

Ambelut sollen die Rechte schützen.

Die Urbäuer sollen nicht mehr / dann über Bergsachen erkenen / vnd ist unsrer meinung nicht alhier / von sachen gemeiner Policey / anhengig / zu reden.

Ordnen vnd setzen hirmit / daß unsrer Urbäuer oder Bergrichter kein gericht halten sollen / es seyn dann zum wenigste zwei personen dabey / sicher vñ besser ist's aber / daß ihr mehr darzu gefordert werden / daß je mehr personen einen sentenz oder urtheil schliessen helffen / je bestendiger dasselbe gericht zu achten ist / vñ sollen die Urbäuer nicht an-

ohn die Ge- schworenen sol- tein Berg- recht gehalten werden.

B ii vers/